

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Bad Liebenstein

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in ihren derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung vom 17.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

Nach § 49 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 ThürBO können nach § 49 Abs. 1 ThürBO erforderliche Stellplätze mit Einverständnis der Gemeinde durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde abgelöst werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

(1) Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die nachstehend festgelegten Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

a) Stadt Bad Liebenstein	4.335,00 Euro
b) Ortsteil Bairoda	3.442,50 Euro
c) Ortsteil Meimers (Sorga, Raboldsgrube)	3.442,50 Euro
d) Ortsteil Altenstein	3.442,50 Euro

(2) Der Geldbetrag pro LKW- oder Bus-Stellplatz wird für die in Absatz 1 festgelegten Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

zu a)	16.632,00 Euro
zu b)	13.860,00 Euro
zu c)	13.860,00 Euro
zu d)	13.860,00 Euro

§ 3

Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 Absätze 1 und 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der nach § 2 Absätze 1 und 2 ermittelte Ablösebetrag wird regelmäßig auf Antrag des Bauherrn durch Bescheid festgesetzt. In Einzelfällen erfolgt die Festlegung des zu zahlenden Geldbetrages durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherrn (Stellplatzablösevertrag).

(2) Der durch Bescheid festgesetzte Ablösebetrag ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird der Ablösebetrag durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt, hat die Zahlung mit Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens zu erfolgen. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 29.01.2010


Engelmann
Bürgermeisterin



Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.